

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 16. Oktober 2014
GZ 300.042/006-2B1/14

Strafvollzugsreorganisationsgesetz 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 26. September 2014 übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemein

Der vorliegende Entwurf sieht die Auflösung der Vollzugsdirektion und die Errichtung einer Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz vor.

Der RH begrüßt grundsätzlich eine Straffung der Organisation, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass die geplanten organisatorischen Änderungen alleine keine Verbesserungen im Betreuungsbereich des Vollzugs bewirken können. Er vertritt die Ansicht, dass darüber hinaus flankierende Maßnahmen im Sinne der bisher nicht umgesetzten Empfehlungen des RH notwendig sind.

Die Erläuterungen führen aus, dass ein zu schaffender strategisch ausgerichteter Bereich eine Gesamtstrategie vorgeben und Konzepte für eine Fortentwicklung der verschiedenen Vollzugsbereiche erarbeiten soll. Nach Ansicht des RH wäre dies bereits bisher die Aufgabe des für die Strategie zuständigen Bundesministeriums für Justiz gewesen.

2. Die gesetzliche Verankerung eines Chefärztlichen Dienstes

§ 13 StVG i.d.F. des Entwurfes erwähnt ausdrücklich den Chefärztlichen Dienst als Teil der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz. Dessen Einrichtung soll nunmehr gesetzlich abgesichert werden.

In seinem Bericht „Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug“ empfahl der RH die Einrichtung eines Chefärztlichen Dienstes (Reihe Bund 2012/3, TZ 47). Die geplante Maßnahme wird daher ausdrücklich befürwortet.

3. Weitere Empfehlungen des RH

Der RH hat sich darüber hinaus in seinem Bericht „Maßnahmenvollzug für geistig abnorme Rechtsbrecher“ (Reihe Bund 2010/11) eingehend zum Vollzug geäußert und folgende Empfehlungen an die Vollzugsdirektion gerichtet:

1. Zur Verbesserung der Auswertbarkeit von Daten der Integrierten Vollzugsverwaltung wären eindeutige Vorgaben zur Erfassung relevanter Datenfelder und zur Qualitätssicherung zu erteilen. (TZ 18)
2. Es wären organisatorische Verbesserungen der Erstbegutachtung geistig abnormer zurechnungsfähiger Rechtsbrecher vorzunehmen. Ziel sollte die frühzeitige und unmittelbare Begutachtung sämtlicher Insassen sein, weil diese wesentlich für die Wahl des Vollzugsorts und die Festlegung einer entsprechenden Behandlung und Betreuung ist. (TZ 22)
3. Abgestimmt auf eine Strategie für den Maßnahmenvollzug wären Vorgaben mit Mindeststandards für die Behandlung und Betreuung der Untergebrachten in den Justizanstalten auszuarbeiten. (TZ 34)
4. Es wären verbindliche – auf die Gesamtstrategie abgestimmte – Betreuungskonzepte sowohl für den Bereich der zurechnungsfähigen als auch der zurechnungsunfähigen geistig abnormen Rechtsbrecher auszuarbeiten und für deren Umsetzung zu sorgen. (TZ 35)
5. Für das Betreuungspersonal wären Qualitätsstandards festzulegen, um ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Behandlung von Maßnahmenpatienten sicherzustellen. (TZ 37)

GZ 300.042/006-2B1/14

Seite 3 / 4

6. Um die Leistungserbringung zweifelsfrei kontrollieren zu können, wären jedenfalls schriftliche Vereinbarungen über die Erbringung von Betreuungsleistungen abzuschließen. (TZ 38)
7. Die Dokumentation der wichtigsten Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen sollte auch für den Bereich der zurechnungsunfähigen Untergebrachten verbindlich vorgesehen werden. (TZ 40)
8. Es wären eine Neugestaltung bzw. -verhandlung der Verträge für ambulante Nachbetreuung und eine vertragskonforme Abrechnung vorzunehmen. (TZ 44)
9. Es sollte mit allen bestehenden Einrichtungen eine neue einheitliche Vertragsgestaltung für die stationäre Nachbetreuung vorgenommen werden. Dabei sollten Mindeststandards für die Qualität der Betreuung vorgegeben, eine Aufenthaltsdauer festgelegt und dies regelmäßig evaluiert werden. (TZ 46)
10. Den Vollzugsgerichten wäre eine Aufstellung aller unter Vertrag stehenden ambulanten und stationären Nachbetreuungseinrichtungen für den Maßnahmenvollzug zur Verfügung zu stellen. (TZ 47)

Aus Anlass des vorliegenden Begutachtungsverfahrens weist der RH neuerlich auf diese Empfehlungen hin, die, sollte der vorliegende Entwurf vom Gesetzgeber beschlossen werden, von der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz umzusetzen wären.

4. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den Erläuterungen zufolge sollen durch die Zusammenführung sämtlicher Vollzugsagenden in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen zwei Funktionsposten eingespart werden.

Weiters sei die Vollzugsdirektion derzeit extern untergebracht. Durch deren Auflösung sollen die Kosten für die Anmietung dieser Räumlichkeiten entfallen. Im Gegenzug wäre es durch die Überführung des Großteils des Personals der Vollzugsdirektion in die Zentralstelle und der dadurch bedingten Erhöhung der Gesamtzahl an Bediensteten erforderlich, neue Räumlichkeiten in unmittelbarer Nähe des Bundesministeriums für Justiz anzumieten. Dafür würden aber aller Voraussicht nach geringere Mietkosten anfallen, sodass höchstwahrscheinlich sogar eine Kostenreduktion erreicht werden könne.



GZ 300.042/006-2B1/14

Seite 4 / 4

Es fehlen Informationen darüber, welche Funktionsposten eingespart werden sollen und welche budgetären Auswirkungen dies hätte. Weiters kann der RH die Notwendigkeit einer Übersiedlung der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen – und damit auch die diesbezüglichen Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen – nicht nachvollziehen, zumal die Vollzugsdirektion bereits derzeit in räumlicher Nähe zum Bundesministerium für Justiz untergebracht ist.

Insgesamt erfolgt in den Erläuterungen keine tiefergehende Herleitung bzw. Begründung der finanziellen Auswirkungen und auch keine zahlenmäßig belegte Plausibilisierung oder ausreichende Darstellung der zu erwartenden Personal- und Kostenentwicklung. Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: